



1. Allgemeines:
    - 1.1 Soweit entsprechende Mittel vorhanden sind, gewährt die Gemeinde Merzenich für die Erholungsmaßnahmen von Rentnern und Personen über 65 Jahren Zuschüsse entsprechend dieser Richtlinien.

In Ausnahmefällen können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls Zuschüsse erhalten, wenn nachgewiesen ist, daß bei ihnen ein vorzeitiger Altersabbau vorliegt.

Die Teilnahme von Ehepaaren wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß einer der Ehegatten das 65. Lebensjahr z. B. nicht vollendet hat. Wenn bei einem Ehepaar für einen Ehepartner die Voraussetzungen zutreffen, so wird die Beihilfe somit auch für den jüngeren Ehegatten gezahlt.
    - 1.2 Die Förderung soll Rentnern und Personen über 65 Jahren im Bereich der Gemeinde Merzenich zugute kommen, die Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Hierfür kommen insbesondere Personen mit geringem Renteneinkommen in Frage.
    - 1.3 Rentnern und Personen über 65 Jahren mit fremdländischer Staatsangehörigkeit, die mindestens 5 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, kann ebenfalls eine Gemeindebeihilfe gewährt werden.
    - 1.4 An den Ferien sollen beide Eheleute teilnehmen. Aus zwingenden Gründen (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung oder wegen eines Leidens), die anzugeben sind, kann auf die Teilnahme eines Ehegatten verzichtet werden.
    - 1.3 Als Träger von Erholungsmaßnahmen kommen nur die in den Landesrichtlinien (Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers NW vom 11.11. 1969 SMI. Nr. 21630) aufgeführten Träger in Betracht.
    - 1.6 Die Auswahl ist von dem in Anspruch genommenen Verband der freien Wohlfahrtspflege verantwortlich zu treffen. Es dürfen nur Personen berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Merzenich haben.
  2. Durchführung der Maßnahmen:
    - 2.1 Die Erholungsmaßnahmen sind durchzuführen:
      - a) in anerkannten Ferienheimen,
      - b) in anerkannten Feriendörfern,
      - c) in Einrichtungen des privaten Beherbergungsgewerbes und
      - d) auf anerkannten Campingplätzen.
    - 2.2 Für Ferien bei Verwandten wird kein Zuschuß gewährt.
  3. Finanzielle Förderung:
    - 3.1 Es dürfen nur Personen gefördert werden, deren monatliches Einkommen die Einkommensgrenze der Sozialhilfe gem. § 79 Bundessozialhilfegesetz - doppelter Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand, Familienzuschläge und Kosten der Unterkunft abzüglich Wohngeld - nicht übersteigt. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach § 76 Bundessozialhilfegesetz. Besondere Belastungen i.S. der §§ 84 ff. BSHG sind zu berücksichtigen. Soweit die Einkommensgrenze nicht überschritten wird, beträgt der Gemeindegzuschuß für jeden Teilnehmer 5,50 Euro je Verpflegungstag.
    - 3.2 Zuschüsse werden höchstens alle zwei Jahre für eine Erholungsmaßnahme gewährt.
-



3.3 Die aus Mitteln der Gemeinde geförderten Erholungsmaßnahmen müssen mindestens 14 Tage dauern. Für einen längeren Zeitraum als 21 Tage ist ein Gemeindegeldzuschuß nicht zu gewähren. Der An- und Abreisetag sind zusammen als ein Tag zu rechnen. Darüber hinausgehende Reisetage werden nicht berücksichtigt.

3.4 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

#### 4. Verfahren

4.1 Die Rentner beantragen mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Erholungsmaßnahme den Gemeindegeldzuschuß bei einem der Träger der Erholungsmaßnahme (vgl. Ziffer 1.5) unter Verwendung des als Anlage 1 dieser Richtlinien beigefügten Antragsvordrucks.

4.2 Die Träger der Erholungsmaßnahme prüfen die eingehenden Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinien auf ihre Förderungswürdigkeit. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben, zahlt der Träger der Maßnahme 80% des Gemeindegeldzuschusses rechtzeitig vor Beginn der Erholungsmaßnahme an den Antragsteller.

#### 5. Verwendungsnachweis:

5.1 Der Träger der Erholungsmaßnahme hat den Verwendungsnachweis bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu erbringen. Er besteht aus einer nach dem beigefügten Muster (Anlage 2 dieser Richtlinien) zu fertigenden Aufstellung und einem sachlichen Bericht über die Verwendung der Gemeindemittel und den Erfolg der Erholungsmaßnahme.

5.2 Der Verwendungsnachweis ist der Gemeindeverwaltung Merzenich zur Festsetzung des endgültigen Zuschusses vorzulegen.

5.2.1 Dem Verwendungsnachweis sind folgende Belege beizufügen:

quitierte Rechnungen (Hotel, Pension, Gasthaus) oder eine Aufenthaltsbestätigung des Einwohnermeldeamtes bzw. des Verkehrsamtes am Ferienort. Formlose Bestätigungsschreiben von Privatpersonen können nicht anerkannt werden.

5.3 Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Gemeindeverwaltung Merzenich ist der Rest des Gemeindegeldzuschusses (20%) auszuzahlen.

5.4 Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgerecht erbracht, kann der Gemeindegeldzuschuß von der Gemeindeverwaltung Merzenich zurückgefordert werden.

Die geänderten Richtlinien gelten ab 01.01.2002

<b>Satzung vom:</b>	14.03.2002	<b>Rat</b>	<b>AB</b>	<b>IN 01.01.2002</b>
<b>Satzungsänderungen:</b>	-			
<b>Genehmigung Kreis:</b>	nicht erforderlich			
<b>Zuständige Abteilung:</b>	IV			



**- Anlage 1 -**

An

.....  
.....  
.....  
.....

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses aus Gemeindemitteln für Rentner und Personen über 65 Jahre der Gemeinde Merzenich.

1. Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Wohnort) (Straße und Hausnummer)

2. Zum Haushalt gehörende Personen und deren Einkünfte

- letzte Rentenmitteilungen, Netto- Lohn- und Gehaltsbescheinigungen sind vorzulegen. -

Name	Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Mtl. Einkommen	Teilnehmer an der Maßnahme
Antragsteller					ja / nein
Ehegatte					

3. Höhe der Kosten der Unterkunft = \_\_\_\_\_ EUR

- Mietbescheinigungen, Nachweise über Hauslasten sind vorzulegen -

4. An der Erholung werden folgende Familienangehörige teilnehmen, für die ein Gemeindegeldzuschuß beantragt wird:

a) Antragsteller	= 1 Person
b) Ehegatte	= Person
	-----
insgesamt	= Personen
	-----

c) Gründe für die Nichtteilnahme eines Ehegatten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



5. Tag der Hinfahrt: .....
- Tag der Rückfahrt: .....
- Zahl der Tage am Urlaubsort: .....

6. Ist ein Gemeindegeldzuschuß für eine Erholung bereits in Anspruch genommen worden, gegebenenfalls in welchem Jahr / in welchen Jahren:

.....

7. Wir / Ich verpflichte(n) uns / mich zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des Gemeindegeldzuschusses, wenn die Erholung nicht oder nicht in dem vorgenannten Umfang durchgeführt wird.

.....,den .....

Unterschriften:

.....  
(Antragsteller)

.....  
(Ehegatte)

Besondere Bemerkungen (nur vom Träger auszufüllen):



Aufstellung  
des / der

.....  
(Anschrift des Trägers der Erholungsmaßnahme)

Lfd. Nr.	Anschrift	Wo wurde die Erholungsmaßnahme durchgeführt?	Anzahl der geförderten Personen	Anzahl der Verpflegungstage	Höhe des Einkommens	Höhe des Zuschusses	Als Vorschuß wurden gezahlt (80 % v. Sp. 7) EUR	Restzahlung EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Bestätigung: Es wird bestätigt, daß die vorstehend aufgeführten Personen nach den Richtlinien der Gemeinde Merzenich für die Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für Rentner und Personen über 65 Jahre förderungswürdig sind.

Bericht: Über die Verwendung der Gemeindemittel und den Erfolg der Arbeit:

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)